

OAOEV-Update

Russland

02.06.2020

Wegweiser durch die rechtlichen Vorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie in Russland

Die Regelungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie in Russland ändern sich fast täglich. Um den Unternehmen zu helfen, sich in diesem Labyrinth zurechtzufinden und keine wichtige Bestimmung zu übersehen, haben der Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft und die Rechtsanwaltskanzlei Beiten Burkhardt (Falk Tischendorf, Andrey Slepov) nachstehend die aktuell bestehenden Regelungen für Sie kurz zusammengefasst:

1. Durch den [Erlass des russischen Präsidenten vom 11. Mai 2020](#) wurde die Beendigung der einheitlichen arbeitsfreien Zeit für das gesamte Land und alle Branchen ab dem 12. Mai 2020 erklärt. Entscheidend sind für alle Unternehmen aber nach wie vor die Anordnungen der regionalen Regierungen, die die Begrenzungen noch weiter dauern lassen oder einführen dürfen. Zu beachten sind dabei insbesondere:
 - a. die Bedingungen, unter denen ein Unternehmen seine Tätigkeit fortsetzen darf und die dabei jeweils geltenden Beschränkungen. Beispielhaft seien folgende Regionen genannt:
 - *Moskau* – Durch den [Erlass des Bürgermeisters Nr. 61-UM vom 27. Mai 2020](#) wurde festgelegt, dass Unternehmen vieler Branchen (u. a. ein Großteil der Beratungstätigkeit, Werbung, Restaurants) nicht berechtigt sind, ihre Arbeitnehmer in der Zeit vom 13. April 2020 bis zum 14. Juni 2020 im Büro oder im Betrieb arbeiten zu lassen. Hiervon ausgenommen ist die Anwesenheit derjenigen auf den entsprechenden Geländen, in den Gebäuden, Bauten und Anlagen, die für die Bewachung und den Unterhalt dieser Objekte sowie die Aufrechterhaltung von Prozessen, die auf-

grund ihrer technischen Besonderheiten nicht unterbrochen werden dürfen, zuständig sind, und derjenigen, die für die Berechnung und Auszahlung der Gehälter sorgen (dabei darf ohne jede Einschränkung im Homeoffice gearbeitet werden). Unternehmen, für die kein ausdrückliches Verbot festgelegt wurde, sind grundsätzlich berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auszuüben. Diese Unternehmen sind verpflichtet, die Stadt Moskau hierüber zu informieren und die Arbeitstätigkeit nach den geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Insbesondere müssen sie angeben, wie viel Arbeitnehmer im Homeoffice-Verfahren arbeiten, bei vielen Arbeitnehmern die Anwesenheit am Arbeitsplatz zur Sicherstellung der Unternehmenstätigkeit notwendig ist (vgl. Pkt. 6.3 des Erlasses des Bürgermeisters vom 21. Mai 2020) und wie viel arbeitsfrei haben. Wenn ein Arbeitnehmer in Moskau zur Arbeit fahren muss, muss er sich selbst oder durch den Arbeitgeber ab dem 15. April 2020 ordnungsgemäß einen entsprechenden elektronischen Passierschein besorgen.

Die meisten Unternehmen dürfen ihre Tätigkeit wiederaufnehmen bzw. fortsetzen. Dabei sind in den Unternehmen und auf den Baustellen strenge Hygieneanforderungen zu befolgen. In den Arbeitsräumen sind Abstandsregeln einzuhalten und bei Bedarf Zwischenwände aufzustellen, die die Arbeitsplätze voneinander trennen. Die Arbeitnehmer müssen an ihren Arbeitsplätzen individuelle Schutzmittel, wie Masken, Atemfilter und Handschuhe, verwenden. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten in abgeschlossenen Räumen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten. Die Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiter (nicht weniger als 10 % der Mitarbeiter, die im Büro oder in der Betriebsstelle arbeiten) jede 15 Tage (in Stichproben) auf eine Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Seit dem 1. Juni 2020 wurde die Tätigkeit von Objekten des Einzelhandels, unter anderem von Verkaufsstellen für Automobile und Motorräder wiederaufgenommen.

Gemäß Anlage 7 zu diesem Erlass sind ab dem 1. Juni 2020 Mittel zum individuellen Schutz der Atmungsorgane (Masken, Filter) auch in anderen Fällen zu nutzen, wenn der Wohnort (Aufenthaltsort) verlassen wird, wie zum Beispiel zum Spaziergang oder zum Sport. Beim Betreten von Gebäuden, Bauten, Anlagen (Räumlichkeiten in diesen Anlagen) sind außer-

dem Mittel zum individuellen Schutz der Hände (Handschuhe) zu verwenden.

- *Moskauer Gebiet* – Durch die [Verordnung des Gouverneurs Nr. 263-PG vom 28. Mai 2020](#) wurden für zahlreiche Branchen Beschränkungen eingeführt (u. a. ein Großteil der Beratungstätigkeit, Werbung). Die Arbeitnehmer sind von den Unternehmen dabei einzuteilen wie in Moskau (siehe oben). Die Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiter (nicht weniger als 10 % der Mitarbeiter) bis zum 14. Juni 2020 (in Stichproben) auf eine Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen, wenn die Zahl der Planstellen im Unternehmen 100 übersteigt.

- *Gebiet Uljanowsk* – Auf Grundlage des [Erlasses des Gouverneurs Nr. 19 vom 12. März 2020 \(in der Fassung vom 20. Mai 2020\)](#) gilt dürfen die meisten Unternehmen ihre Tätigkeit wiederaufnehmen bzw. fortsetzen. Dabei sind in den Unternehmen und auf den Baustellen strenge Hygieneanforderungen zu befolgen.

Der Regelungsstand in den einzelnen Regionen sollte ständig überprüft werden, da er sich täglich ändern kann.

- b. Unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen sind unabhängig von der Region und dem Bereich, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, bestimmte Grundanforderungen zu erfüllen, wie z. B.:
- So viele Arbeitnehmer wie möglich sollten zur Tätigkeit im Homeoffice (Remote) übergehen.

 - Arbeitnehmer, die zur Arbeit ins Büro / in den Betrieb kommen bzw. außerhalb des Office arbeiten, sind mit Schutzmasken und Handschuhen zu versorgen. Es ist sicherzustellen, dass vor Arbeitsbeginn und während des Werktages ihre Temperatur gemessen wird.

 - Arbeitnehmer, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nur von zu Hause aus arbeiten.

 - An den Arbeitsplätzen und auf der Straße ist Abstand zu halten (1,5 bis 2 Meter).

- Die Arbeitsräume sind regelmäßig zu reinigen und die Arbeitnehmer sind mit Desinfektionsmitteln zu versorgen.

Darüber hinaus sollte die Nutzung von Dienstwagen oder Taxis für die Beförderung der Arbeitnehmer zur Arbeit ausgeweitet werden.

2. Sonderregelungen für ausländische Mitarbeiter

Der Präsident Russlands hat einen [Erlass "Über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der Rechtslage von ausländischen Staatsbürgern und Staatslosen in der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Gefahr der weiteren Ausbreitung der neuen Coronavirus-Infektion \(COVID-19\)"](#) unterzeichnet.

Danach ist vom 15. März bis zum 15. Juni 2020 der Lauf von Fristen für den befristeten Aufenthalt, das vorübergehende oder ständige Wohnen von ausländischen Staatsbürger in Russland unterbrochen (suspendiert), falls diese Fristen innerhalb des genannten Zeitraums ablaufen. Diese Fristunterbrechung gilt auch für die Gültigkeitsdauer von Visa (für die Ausländer, die sich in Russland befinden), Arbeitserlaubnissen usw.

Wer schon im Land ist, kann seine Arbeit fortsetzen, muss aber natürlich die Corona-Maßnahmen beachten. Für diese Ausländer ist es auch möglich, Arbeitserlaubnisse und Visa zu erhalten bzw. zu verlängern.

Für Ausländer außerhalb Russland werden Anträge für Arbeitserlaubnisse und Einladungen nicht angenommen. Die Dokumente erteilt man auch nicht.

3. Zudem wurde die [Regierungsverordnung über die Verlängerung des Verbots der Einreise in die Russische Föderation für ausländische Staatsbürger auf unbestimmte Dauer \(bis zur Verbesserung der epidemiologischen Situation\)](#) erlassen. Für einige ausländische Staatsbürger werden die Einreisebeschränkungen aufgehoben, insbesondere für Fachkräfte, welche importierte Ausrüstung aufgrund des Montagevisums einrichten und warten.
4. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation hat einen News-Ticker zu aktuellen Unterstützungsmaßnahmen eingerichtet:

https://www.economy.gov.ru/material/news/ekonomika_bez_virusa/

Disclaimer zum Haftungsausschluss:

Wir sind für den Inhalt von Webseiten, die über einen Hyperlink/elektronischen Querverweis erreicht werden, nicht verantwortlich. Wir machen uns die Inhalte dieser Internetseiten ausdrücklich nicht zu eigen und können deshalb für die inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr leisten. Insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.